

Informationen zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen
im Ausbildungsberuf
Fachpraktikerin Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen
und
Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen

Mai 2025

Allgemeine Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag

Zuständige Stelle für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK). Für Fragen zur Ausbildung stehen die Ausbildungsberater/-innen der LWK zur Verfügung (https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/downloadcenter/830_Hauswirtschafterin)

Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages *zum/zur Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen* ist die Feststellung einer Behinderung, die eine erfolgreiche Ausbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/-in nicht erwarten lässt. Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung ist auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung der Fachdienste der zuständigen Arbeitsagentur nachzuweisen. Ein Ausbildungsplan, der ggf. die personenbezogene, spezifische Behinderung berücksichtigt, ist beizufügen.

Eine schriftliche Stellungnahme der Arbeitsagentur über die Feststellung der Behinderung der/des Auszubildenden ist mit dem Vertrag vorzulegen.

Der Berufsausbildungsvertrag besteht aus drei Vertragsexemplaren und einem Fragebogen mit Angaben für die Berufsbildungsstatistik. Er kann bei den Ausbildungsberaterinnen angefordert werden bzw. steht zum Downloaden im Internet zur Verfügung unter https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/downloadcenter/830_Hauswirtschafterin.

Der Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Alle Ausfertigungen sind von den Vertragspartnern zu unterschreiben (Ausbildende/-r, Ausbilder/-in, Auszubildende/-r und bei jugendlichen Auszubildenden die gesetzliche Vertretung).

Die LWK ist verpflichtet, Daten für die Berufsbildungsstatistik zu erheben. Die Anlage zum Vertrag „Angaben für die Berufsbildungsstatistik“ ist dafür vollständig auszufüllen und unterschrieben mit dem Berufsausbildungsvertrag der LWK vorzulegen.

Die/der Auszubildende hat die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LWK zu beantragen. Der Vertrag muss spätestens zu Beginn der Ausbildung bei der/dem zuständigen Ausbildungsberater/-in der LWK vorliegen.

Die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht werden. Verantwortlich dafür ist die/der Auszubildende.

Vertragsabschluss mit jugendlichen Auszubildenden

Ist ein/-e Auszubildende/-r zu Beginn der Ausbildung unter 18 Jahre alt, ist mit dem Berufsausbildungsvertrag eine ärztliche Bescheinigung nach §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz einzureichen.

Weitere Hinweise

Der **Ausbildungsnachweis in der Printversion** ist gegen eine Gebühr zu beziehen bei:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 3.3
Mars-la-Tour-Straße 1 - 13
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/801-229
E-Mail: tanja.schulz@lwk-niedersachsen.de

Der Ausbildungsnachweis steht unter www.lwk-niedersachsen.de/lwk/downloadcenter zum Download zur freien Verfügung.

Eine vorzeitige **Auflösung** (Kündigung, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen) des Berufsausbildungsvertrages während der Ausbildungszeit muss der LWK mitgeteilt werden.

Bei dem/der Ausbildungsberater/-in sind einzureichen:

- schriftliche Mitteilung über die vorzeitige Lösung mit
- Angabe des Lösungsdatums
- schriftliche Einverständniserklärung aller Vertragspartner/-innen bei Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen (bei Jugendlichen auch von der gesetzlichen Vertretung)

Setzt eine Auszubildende/-r die Ausbildung in einem anderen Betrieb fort, ist eine Kopie des vorherigen Vertrages als Nachweis der bereits abgeleisteten Ausbildungszeit einzureichen.

Eine **Verlängerung** des Berufsausbildungsverhältnisses ist von der/dem Auszubildenden schriftlich und mit Begründung bei der LWK zu beantragen.

Bei dem/der Ausbildungsberater/-in sind einzureichen:

- schriftlicher Antrag mit Begründung für die Verlängerung
- genauer Zeitraum der Verlängerung (Datum)
- Verträge des/der Auszubildenden und Auszubildenden
- schriftliche Einverständniserklärung aller Vertragspartner (bei Jugendlichen auch von der gesetzlichen Vertretung)

Die Eintragungen/Verlängerungen von Ausbildungs- und Umschulungsverträgen sind kostenpflichtig. Grundlage für die Gebührenhöhe ist das Gebührenverzeichnis der LWK.